

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.10.2024

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.4-43/24

Zulassungsnummer:

Z-38.4-297

Geltungsdauer

vom: **15. Oktober 2024**

bis: **15. Oktober 2029**

Antragsteller:

VOORTMANN GmbH & Co. KG

Steuerungstechnik

Gewerbering 4

47661 Issum

Zulassungsgegenstand:

Voortmann-Sicherheitstrennkupplung VSTK

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Produktmerkmale der hydraulisch gesteuerten Voortmann-Sicherheitstrennkupplung vom Typ STK mit der Nennweite DN 200 nach Druckgeräterichtlinie¹, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung zusätzlich nachzuweisen sind (hier: die Nottrennfunktion und die Leckagemenge bei Nottrennung).

(2) Die Voortmann-Sicherheitstrennkupplung ist zum Einbau in Verladearme (gelenkige Rohrleitungen) von Verladestationen vorgesehen und dient beim Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung von Schlauch- und Rohrleitungen, die eine Nottrennfunktion erfordert. Sie besteht aus zwei Kugelventilen, die über ein Klammersystem miteinander verbunden sind. Durch die Not-Trennkupplung werden ein Abreißen der Rohr- bzw. Schlauchleitungen und ein unkontrolliertes Austreten der wassergefährdenden Flüssigkeit an beiden mediumführenden Leitungsenden vermieden.

(3) Die Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten für die Verbindung von Rohrleitungen und Schlauchleitungen der Nennweite DN 200 eingesetzt werden, wenn der Betriebsdruck den maximal zulässigen Nenndruck der Nottrennkupplungen von 10 bar nicht überschreitet und wenn die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nachgewiesen ist.

(4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und Prüf- sowie Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des WHG² gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

(1) Der Aufbau der Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen muss den Anlagen dieses Bescheides und den beim DIBt hinterlegten Unterlagen und Konstruktionszeichnungen entsprechen.

(2) Die Teile der Voortmann-Sicherheitstrennkupplung bestehen aus den in der beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnung Nr. 70213400 Blatt 1/1 genannten Werkstoffen.

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2.2.2 Nottrennfunktion

(1) Die Voortmann-Sicherheitstrennkupplung wird in eine speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) eingebunden. Verlässt der Verladearm der Verladeeinrichtung seinen sicheren Schwenkbereich, senden Sensoren das Auslösesignal an die Steuerung. Durch die automatische Aktivierung des hydraulischen Hubkolbens des Nottrennsystems wird die Schubstange ausgefahren, die im ersten Schritt die Kugelhähne schließt und anschließend die Klammern löst bis die Kupplungshälften vollständig voneinander getrennt sind.

(2) Der zulässige Schwenkbereich und die Sensorik sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Zur Auslösung der Kupplung ist ein hydraulischer Druck von mindestens 65 bar erforderlich.

(4) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz 1 (2) erbracht.

2.2.3 Leckagemenge

Bei Nottrennung der Voortmann-Sicherheitstrennkupplung mit der Nennweite DN 200 treten 4,5 Liter der wassergefährdenden Flüssigkeit aus.

2.3 Kennzeichnung

(1) Die Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Kennzeichnungen bleiben unberührt.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen den Bestimmungen von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Voortmann-Sicherheitstrennkupplung durchzuführen. Die Stückprüfung umfasst:

- Montageprüfung (Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenbaus der Sicherheitstrennkupplungsteile),
- Druck- und Dichtheitsprüfung im gekuppelten und im getrennten Zustand.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist die Montage- und Funktionsprüfung zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Nutzung

3.1.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen an Schlauchleitungen und Rohren mit Gelenkverbindung sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trenn-Funktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten.

(3) Die bei Auslösung der Nottrennfunktion auftretende Leckageflüssigkeit ist aufzufangen und zurückzuhalten. Die Vorrichtungen zur Auffangung der bei einer Nottrennung zu erwartenden Leckagemenge nach Abschnitt 2.2.3 ist mindestens auf die mit dem Faktor 2 erhöhte Menge auszulegen.

(4) Nach Auslösen der Voortmann-Sicherheitstrennkupplung ist deren weiterer Gebrauch erst nach Durchführung der in der Betriebsanleitung³ genannten Maßnahmen möglich.

3.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Voortmann-Sicherheitstrennkupplung sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen (die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt):

- Kopie dieses Bescheides Nr. Z-38.4-297,
- Betriebsanleitung³.

3.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Rohrleitung mit Voortmann-Sicherheitstrennkupplungen ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Not-Trenn-Sicherungssteile der Voortmann-Sicherheitstrennkupplung vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen.

(2) Bei der Wartung ist Abschnitt 7 der Betriebsanleitung³ zu beachten.

3.3 Prüfungen

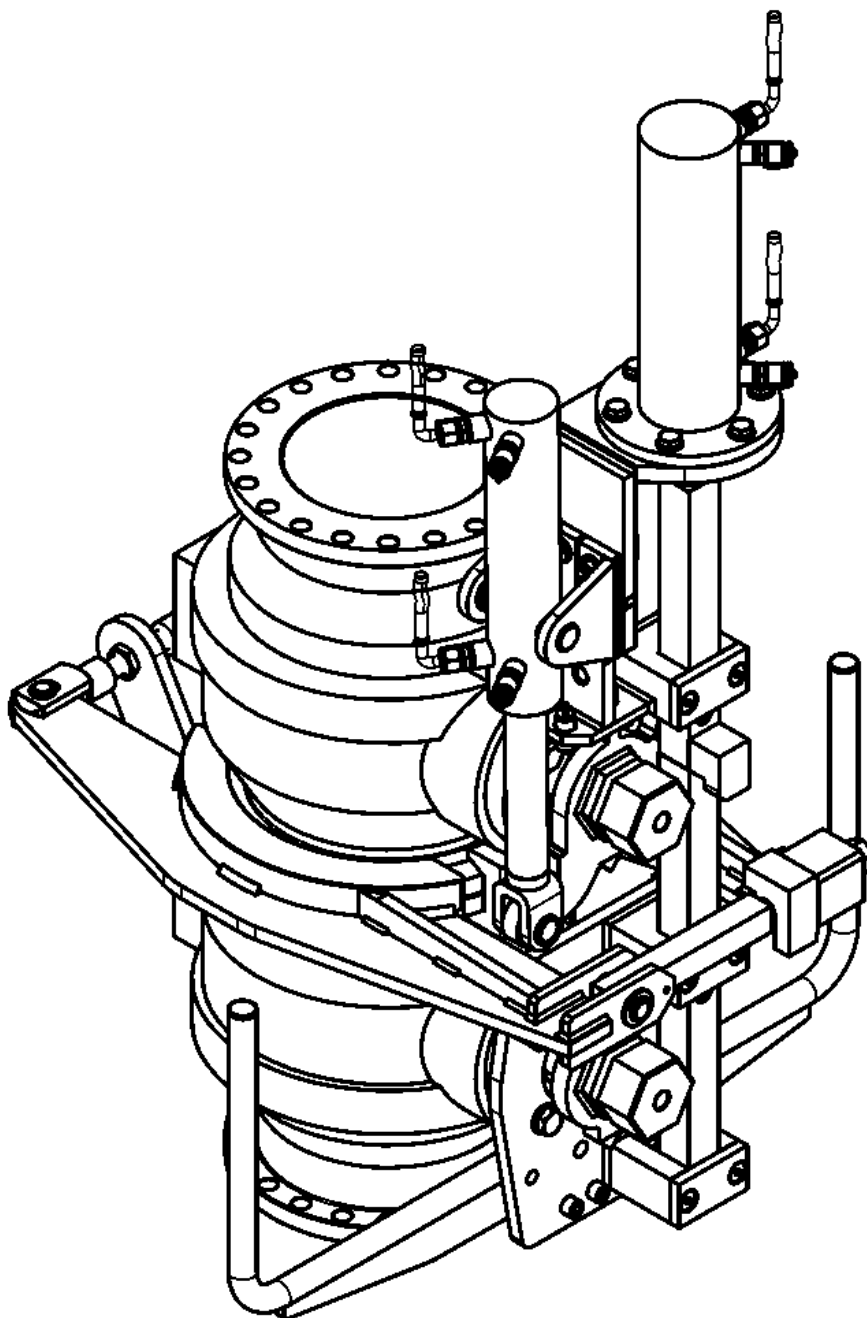
(1) Der Betreiber einer Rohrleitung, die mit einer Schlauchleitung mittels einer Voortmann-Sicherheitstrennkupplung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verbunden ist, hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung, Voortmann-Sicherheitstrennkupplung und Schlauchleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Yermolenko

³ Betriebsanleitung Voortmann-Sicherheitstrennsystem (VSTK); Stand: 20.06.2017



Voortmann-Sicherheitstrennkupplung VSTK

Darstellung Regelungsgegenstand

Anlage 1
Seite 1 von 1